

Mitteilung des Senats

vom 20. Oktober 1891.

Feuerbestattung.

Indem der Senat der Bürgerschaft einen Bericht der Sanitätsbehörde zu dem Berichte der Deputation für die Friedhöfe, betreffend Feuerbestattung, hierneben zugehen läßt, schließt er sich der Ansicht der letzteren, wie sie im vorletzten Absätze ihres Berichts, S. 552 der diesjährigen Verhandlungen, angegeben ist, an.

Bericht.

Anlage.

Unter Bezug auf den ihr im August d. J. zur Äußerung überwiesenen Bericht der Deputation für die Friedhöfe, betreffend Feuerbestattung, beehrt sich die Sanitätsbehörde auf Grund eines Gutachtens des Gesundheitsrats das Nachfolgende zu berichten:

Da von der Deputation für die Friedhöfe in deren vorliegendem Berichte alle Gesichtspunkte, welche für die Feuerbestattung geltend gemacht werden, beleuchtet sind, hält die Sanitätsbehörde es vorzugsweise für ihre Aufgabe, die Frage zu erörtern, ob und welche Gefahren für die öffentliche Gesundheitspflege mit der Erdbestattung verbunden sind und welche Vorzüge in dieser Beziehung die Feuerbestattung etwa in Anspruch nimmt. Außerdem wird die Sanitätsbehörde sich im Anschluß an den erwähnten Deputationsbericht auch über diejenigen Maßregeln zu äußern haben, welche bei Einführung der fakultativen Feuerbestattung zur Verhütung der Verbrennung solcher Leichen erforderlich werden dürften, welche im Falle der Erdbestattung aus kriminalpolizeilichen Gründen wieder zu exhumieren sein würden.

Vorab ist jedoch im allgemeinen hervorzuheben, daß bezüglich der Erdbestattung nur an solche Friedhöfe gedacht werden darf, die den Ansprüchen genügen, welche die öffentliche Gesundheitspflege heutigen Tages bei der Errichtung eines neuen Friedhofes stellen muß, um jede Belästigung und eventuelle Gesundheitsschädigung von den Lebenden fern zu halten. Dahin gehören vor allen Dingen: 1) eine geeignete Wahl des Platzes, möglichst entfernt von bewohnten Straßen, nicht wie in alten Zeiten inmitten der Stadt, 2) Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung, 3) geeignete Beschaffenheit des Bodens hinsichtlich seiner Durchlässigkeit (ob Sand- oder Lehmboden), 4) günstiger Stand des Grundwassers, eventuell ausreichende Drainierung des Bodens. Daß unsere jetzigen Friedhöfe diesen Anforderungen in jeder Hinsicht Genüge leisten, unterliegt wohl keinem Zweifel. Dies war aber noch keineswegs der Fall, als vor mehr denn 20 Jahren zuerst die Frage der Feuerbestattung auch in Bremen angeregt, und bald darauf lebhaft für dieselbe agitirt wurde. Nach dem damaligen Standpunkte der noch jungen Wissenschaft der Hygiene mußte allerdings als bestimmt angenommen werden, daß ein der Stadt nahegelegener Friedhof, in dessen Boden bei täglicher Beerdigung von Leichen Verwesungsprozesse und Fäulnisse stets in Entwicklung sind, ohne Zweifel gesundheitsschädigende Einflüsse auf das Wohlbefinden der Lebenden auszuüben im Stande sei. Diese Einflüsse konnten sich aber nur geltend machen durch Vermittelung entweder der atmosphärischen Luft oder des Bodens, und zwar hauptsächlich mittelst des Grundwassers, wodurch nahegelegene Brunnen geschädigt werden konnten, möglicherweise auch durch die Verbreitung pathogener Mikroorganismen, welche mit den Leichen von an Infektionskrankheiten Gestorbenen in die Erde gebracht wurden. Daß diesen Gefahren durch die Feuerbestattung rasch und gründlich ein Ende gemacht worden wäre, bedarf keines weiteren Beweises, denn ein hoher und anhaltender Hitze-grad muß alles, was sonst der Verwesung und Fäulnis anheimfallen mußte, notwendig in Asche verwandeln.

Während nun trotz anhaltender Agitation im Laufe der Jahre das Interesse für die Feuerbestattung verhältnismäßig nur langsam gewachsen ist, und die Benutzung der zu dem Zwecke errichtenden Krematorien bisher eine beschränkte blieb, trat die von Jahr zu Jahr rasch aufblühende wissenschaftliche Hygiene auch den einzelnen Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege, welche in betreff der Erdbestattung bisher zu besonderen Bedenken Anlaß gegeben hatten, näher, und haben durch gründliche Untersuchung wie auch durch exakte Experimente nach und nach die ersten Forscher auf diesem Gebiete, wie namentlich Bettenkofer, Wasserfuhr und Fleck, sowie die Schüler von Robert Koch, von von Eschmarch, Gaffky und Wolffhügel über die Schädlichkeiten, welche die Friedhöfe für die Lebenden haben können, eine fast entgegengesetzte, mindestens viel günstigere Anschauung gewonnen.

Nach den Resultaten gründlicher Untersuchungen der Genannten ist es z. B. gänzlich ausgeschlossen, daß Friedhöfe Anlaß zur Entwicklung von Epidemien geben könnten, weil die pathogenen Bakterien, die sogen. Krankheitserreger der Infektionskrankheiten stets in der Leiche absterben, bevor noch der Verwesungsprozeß beendet ist. Dieselben gehen zu Grunde durch das massenhafte Überwuchern der Saprophyten, unschädlicher Spaltpilze, welche bei jedem Verwesungsprozesse rasch die Überhand gewinnen. Nach von Eschmarch's gründlichen Untersuchungen gehen Cholerabazillen in 8—14 Tagen, Typhusbazillen in vier Wochen, Tuberkelbazillen in etwa drei Monaten auf diese Weise zu Grunde. Diese Thatfachen machen es andererseits allerdings zur Pflicht, bei Ausgrabung frischer Leichen zwecks Überführung an einen anderen Ort im Interesse des öffentlichen Wohles äußerst vorsichtig zu Werke zu gehen. Was aber von den bis jetzt erkannten pathogenen Mikroorganismen gilt, das kann man unbedenklich auch hinsichtlich derjenigen Infektionskrankheiten annehmen, deren spezifische Krankheitserreger bisher noch nicht haben nachgewiesen werden können.

Was ferner die chemischen Zersetzungsprozesse betrifft, welche mit der Verwesung notwendig verbunden sind, und in den Boden, wie auch in das Grundwasser gelangen, so sind diese nach den neueren Untersuchungen ungefährlich, weil sie durch den Boden selbst unschädlich gemacht und durch das Grundwasser bis zur Unwirksamkeit verdünnt werden. Die Selbstreinigungskraft des Erdbodens ist nach den gründlichen Untersuchungen der oben genannten Forscher eine der interessantesten Thatfachen, welche die moderne Hygiene festgestellt hat. Der Boden, d. h. die tieferen Bodenschichten, filtrirt und desinfizirt alle giftgeschwängerten Stoffe, wie Milzbrandblut, fauliges Pferdesfleisch etc. binnen kurzer Zeit, weshalb auch das Grundwasser selbst gewöhnlich bakterienfrei ist. Die tieferen Bodenschichten können mit dem Menschen nur in Verkehr treten, wenn gröbere Spalten in denselben eine Verbindung mit undichten Gruben, oder Kanälen herstellen. Sandadern in einem Lehmboden wirken geradezu drainierend, wieviel mehr ein reiner Sandboden. Aus diesen Gründen haben auch die sorgfältigsten Untersuchungen des Brunnenwassers auf den Friedhöfen, wie solche z. B. Fleck in umfangreichem Maße angestellt hat, nie ein anderes Resultat ergeben, als die Untersuchung des Wassers aus anderen städtischen Brunnen.

Daß die Luft durch die Friedhöfe nicht gesundheitschädlich verunreinigt werden kann, hat besonders Bettenkofer des Näheren nachgewiesen. Leichengeruch ist nur selten auf sehr überfüllten, oder schlecht angelegten Friedhöfen vorhanden und an sich nicht schädlich. Diese Belästigung kann aber durch zweckmäßige Anlage und geregelten Betrieb des Friedhofes stets vermieden werden. Giftig können höchstens geschlossene Massengrüfte durch bedenkliche Ansammlung von Kohlensäure beim Betreten der Gruft wirken, weshalb auch die ausgemauerten Grabgewölbe in sanitärer Hinsicht nicht zu empfehlen sind. Das Produkt des in der Erde vor sich gehenden Verwesungsprozesses, welches in Gasform aus dem Boden tritt, ist Kohlensäure, und diese findet, wenn der Friedhof eine genügend freie Lage hat, in der atmosphärischen Luft rasch ihre normale Ausgleichung.

Aus solchen genauen Untersuchungen und wissenschaftlichen Experimenten läßt sich nun nach den Ausführungen des Gesundheitsrats mit Sicherheit der Schluß ziehen, daß die Gefahren für die Gesundheit, welche nach der früheren Ansicht mit dem Vorhandensein eines Friedhofes in der Nähe bewohnter Gegenden verknüpft sein

sollten, wesentlich überschätzt worden sind, sofern nur die Voraussetzung zutrifft, daß der Friedhof den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege in jeder Beziehung gerecht wird, und daß in diesem Falle alle sich etwa bemerkbar machenden Belästigungen durch einen geordneten Betrieb sicher beseitigt werden können — eine Anschauung welche übrigens schon früher bei der Verhandlung wegen Errichtung der hiesigen beiden neuen Friedhöfe ihren Ausdruck gefunden hat. —

Der sanitäre Gesichtspunkt allein kann daher gegenwärtig nicht mehr als Anlaß gelten, um von der altgewohnten Erdbestattung zur Feuerbestattung übergehen zu müssen.

Damit aber stellt sich die öffentliche Gesundheitspflege der Frage, ob sich die Einführung einer fakultativen Feuerbestattung empfehle, keineswegs ablehnend gegenüber. Im Gegenteil muß dieselbe die rasche, gründliche und für das allgemeine Wohl unschädliche Zerstörung der Leichen durch einen hohen Hitzeegrad als eine Maßregel anerkennen, welche wegen der dadurch gesicherten Verhütung des Verwesungsprozesses stets einen hohen Wert haben wird.

Was ferner die erforderlichen Maßregeln betrifft, welche bei Einführung der fakultativen Feuerbestattung die Verbrennung auch solcher Leichen verhüten könnten, welche bei dem seitherigen Verfahren aus kriminalpolizeilichen Gründen exhumirt werden müßten, so würde diese Frage für Bremen kaum zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Bei der für das Bremische Staatsgebiet gesetzlich bestehenden Leichenschau dürfte es genügen, in betreff jeder zur Feuerbestattung angemeldeten Leiche vorab den bezüglichen Todtenschein dem Gerichts- oder Polizeiarzt zur Äußerung etwaiger auf den Verdacht eines unnatürlichen Todes gestützter Bedenken gegen die Zulassung der Feuerbestattung vorlegen zu lassen, und außerdem für alle solche Fälle, in denen die Todesursache unbekannt geblieben, oder der Verstorbene nicht von einem approbirten Arzte behandelt worden ist, die vorgängige Sektion der Leiche vorzuschreiben.

Zur Sicherstellung der jedesmaligen Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregeln würde sich aber die allgemeine Bestimmung empfehlen, daß jeder Feuerbestattung eine vorgängige schriftliche Genehmigung der hiesigen Polizeibehörde voranzugehen habe, und daß das im übrigen freie Ermessen dieser Behörde auf alle Fälle an die Einhaltung jener Vorsichtsmaßregeln gebunden sei.

Eine von der Deputation für die Friedhöfe in Vorschlag gebrachte zweimalige Leichenschau würde nach dem Dafürhalten des Gesundheitsrats nur geringen Wert haben.

Indem die Sanitätsbehörde glaubt, in obigem den Standpunkt, welchen die öffentliche Gesundheitspflege gegenwärtig der Feuerbestattung gegenüber einnimmt, genügend klar gestellt zu haben, kann dieselbe sich im übrigen den Vorschlägen der Deputation für die Friedhöfe nur anschließen.

Die Sanitätsbehörde.

(gez.) **Tetens.**

(gez.) **Leop. Strube.**

festen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, so ist die Verwaltung zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit ist zu beauftragen, dass die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Verwaltung der öffentlichen Gesundheit verursacht werden, auf die Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gesundheit zu setzen. —

1. Vere

doch wi

Projekt
budget
über

stand
Berg

d. 3

errich
dehnt
bau
schie
gebr
erjtr
die

Abte
Ausg
brech

Herr
man
gewä

berec